Suizidhilfe – der rechtliche Rahmen

Brennpunkt Onkologie:
"Am Ende? Selbstbestimmtes Sterben in Deutschland“
Deutsche Krebsgesellschaft

Vortrag | 5.11.2025

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M.

thws Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Inhalte

A) Ausgangspunkt: Aktuelle Rechtslage

B) Mögliche Schwachpunkte der (aktuellen) Rechtslage

C) Mögliche Schwachpunkte einer neuen Regelung

D) Ausblick in Thesen

A) Ausgangspunkt: Aktuelle Rechtslage

Die Beihilfe zum Suizid ist straflos. Warum?

Rechtlicher Ausgangspunkt I
Die Beihilfe zum Suizid ist straflos.

Denn:

- Eine strafbare Beihilfe erfordert eine **rechtswidrige Haupttat** (Grundsatz der limitierten Akzessorietät).
- Da § 212 StGB (Totschlag) die **Tötung eines anderen** verlangt, ist der (obj.) Tatbestand nicht erfüllt und es fehlt an der Haupttat. Die Selbsttötung ist **keine Straftat**.

→ Damit keine strafbare Beihilfe.

→ Beihilfe ist eben nur *strafwürdig*, wenn bei etwas Verbotenem geholfen wird.

Rechtlicher Ausgangspunkt II:
Warum ist die Beihilfe zum Suizid straflos?

Limitierte Akzessorietät hat zudem einen inhaltlichen Bezugspunkt, denn es **fehlt an der Anknüpfungsmöglichkeit zum strafbaren Unrecht**. *Die Selbsttötung stellt kein (strafbares) Unrecht dar!*

Zwischenzeitlich:

- BGH 1954: *Selbsttötung ist ein Verstoß gegen das Sittengesetz und eine selbstherrliche Verfügung über das eigene Leben.* / BGH 2001: *Die Selbsttötung ist Unrecht.*

→ BVerfG 2020: *Der Einzelne hat ein Recht auf Selbsttötung.*

BVerfG, Urt. vom 26.2.2020

*1a) Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**.*

*b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die **Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen**. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.*

*c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die **Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen**.*

6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

Rechtliche Ausgangssituation III:
Wann liegt eine straflose Beihilfe zum Suizid vor?

<u>Straflosigkeit setzt voraus</u>:

- Die letzte, zum Tode führende Handlung muss der Suizident selbst ausführen (Herrschaft über den point-of-no-return).

- Der Tötungsentschluss erfolgt freiverantwortlich.

→ <u>andernfalls:</u>
Strafbarkeit wegen § 212 StGB oder ggf. § 216 StGB

Freiverantwortlich

Straflosigkeit setzt voraus:
Der Tötungsentschluss erfolgt **freiverantwortlich**.

Position 1

Exkulpationslösung

→ Maßstab §§ 19, 20, 35 StGB

Teile des Schrifttums

Position 2

Einwilligungslösung

→ Maßstab Regeln der Einwilligung (Einwilligungsfähigkeit, Einsichts- u. Urteilsfähigkeit, Frei von Irrtümern und Wissensmängeln)

Herrschende Meinung,

(BGH 2019; BVerfG 2020)

aus BVerfG, Urt. vom 26.2.2020

Ein Suizidentschluss geht auf einen ***autonom gebildeten, freien Willen*** *zurück, wenn der Einzelne* ***seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft****.*

- Willensbildung frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung,
- Entscheidungserhebliche Tatsachen bekannt (Informationen/Beurteilungsgrundlage),
- Handlungsalternativen erkannt,
- Keine unzulässige Einflussnahme oder Druck,
- Entschluss von entsprechender „Dauerhaftigkeit“ und „inneren Festigkeit“

Freiverantwortlich

Einwilligungslösung (siehe **BGH 5 St 393/18**)

- *Freiverantwortlicher Selbsttötungsentschluss, wenn natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für Entscheidung vorhanden und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind*

Für fehlende Freiverantwortlichkeit konkrete Anhaltspunkte erforderlich, wie z.B.

- Minderjährigkeit,
- intoxikations- oder krankheitsbedingte Defizite,
- Druck, Zwang, Täuschung,
- bloße depressive „Augenblicksstimmung“, somit Tötungsentschluss nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen

B) Schwachpunkte?

Die aktuelle Rechtslage ist die alte Rechtslage.

Freiverantwortlich

Einwilligungslösung (siehe **BGH 5 St 393/18**)

- *Freiverantwortlicher Selbsttötungsentschluss, wenn natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für Entscheidung vorhanden und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind*

- Für fehlende Freiverantwortlichkeit konkrete Anhaltspunkte erforderlich, wie z.B.

Minderjährigkeit,

intoxikations- oder krankheitsbedingte Defizite,

Druck, Zwang, Täuschung,

bloße depressive „Augenblicksstimmung“, somit Tötungsentschluss nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen

Überlegungen aus strafrechtlicher Perspektive: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?

Abstrakte Gefährdung der Freiverantwortlichkeit → *„abstraktes Gefährdungsdelikt“*

Bedenke: Die Hilfe zum nicht freiverantwortlichen Suizid ist bereits strafbar!

Was muss der Strafgesetzgeber beachten?

- Das Strafverbot muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig/angemessen sein.
- Legitimer Zweck: Rechtsgut Leben (s.o.: Gefährdung)

Einsatz des Strafrechts: geeignet u. erforderlich u. angemessen

(Strafbedürftigkeit? Wann? Wie?)

Sterbehilfeorganisationen oder *organisierte* Formen des „Angebots“ Sterbehilfe: potenzielle Gefahr durch professionelles Umfeld?
Potenzielle Gefahr durch *Rahmenbedingungen* oder *Orte* oder *Strukturen* oder *Personen*?

C) Mögliche Schwachpunkte einer neuen Regelung

aus BVerfG, Urt. vom 26.2.2020

„2. ***Aus der Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB folgt nicht, dass der Gesetzgeber sich einer Regulierung der Suizidhilfe vollständig zu enthalten hat****. Er hat aus den ihm obliegenden Schutzpflichten für die Autonomie bei der Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise einen* ***Handlungsauftrag abgeleitet****. Ein* ***legislatives Schutzkonzept*** *hat sich aber an der der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zugrundeliegenden* ***Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen auszurichten, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten****.* ***Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Einzelnen als zur Selbstbestimmung befähigten Menschen*** *verlangt eine* ***strikte Beschränkung staatlicher Intervention auf den Schutz der Selbstbestimmung****, der durch Elemente der medizinischen und pharmakologischen Qualitätssicherung und des Missbrauchsschutzes ergänzt werden kann.“*

Zugang und/versus (?) Schutz?

aus BVerfG, Urt. vom 26.2.2020

„b) Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die ***Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht*** *desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht,* ***tritt in Kollision*** *zu der* ***Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen****.“*

„4. Der ***hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen****. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass* ***trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet*** *bleibt.“*

aus BVerfG, Urt. vom 26.2.2020

„Zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben steht dem Gesetzgeber in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe ein ***breites Spektrum an Möglichkeiten*** *offen. Sie reichen von der* ***positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen*** *der Suizidhilfe […].“*

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Rechts auf Selbsttötung, welche die einem individuellen Suizidentschluss zugrundeliegenden Motive einschließt und diese damit einer Beurteilung nach Maßstäben objektiver Vernünftigkeit entzieht, verbietet es sich aber, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen, sie etwa vom Vorliegen einer unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheit abhängig zu machen. Dies hindert nicht, dass je nach Lebenssituation unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens gestellt werden können. […].“

Einwilligungslösung (siehe BGH 5 St 393/18)

- Freiverantwortlicher Selbsttötungsentschluss, wenn natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für Entscheidung vorhanden und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind

- Für fehlende Freiverantwortlichkeit konkrete Anhaltspunkte erforderlich, wie z.B.

Minderjährigkeit,

intoxikations- oder krankheitsbedingte Defizite,

Druck, Zwang, Täuschung,

bloße depressive „Augenblicksstimmung“, somit Tötungsentschluss nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen

*Ein Suizidentschluss geht auf einen **autonom gebildeten, freien Willen** zurück, wenn der Einzelne **seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft**.*

- Willensbildung frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung,
- Entscheidungserhebliche Tatsachen bekannt (Informationen/Beurteilungsgrundlage),
- Handlungsalternativen erkannt,
- Keine unzulässige Einflussnahme oder Druck,
- Entschluss von entsprechender „Dauerhaftigkeit“ und „inneren Festigkeit“

Gescheiterte Gesetzesentwürfe – unterschiedliche Antworten

Entwurf Helling-Plahr, Künast ua. *Suizidhilfegesetz*	Zugang zur Suizidhilfe + Beratungskonzept
Entwurf Castellucci ua. *Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung*	Strafrecht, Verbot nach § 217 StGB mit Ausnahmen (Gutachterlösungen)

Thesen

- *Es gibt einen rechtlichen Rahmen. Die Hilfe beim nicht freiverantwortlichen Suizid ist nach geltendem Recht strafbar.*
- *Jede (neue) Regelung wird ihre Schwachstellen haben.*
- *Regelung des Gesamtkomplexes Sterbehilfe?; der Suizidhilfe? Keine neue Regelung?*
- *Eine Änderung des BtMG ist angezeigt; eine Änderung des Strafgesetzbuches ist nicht.*
- *Vor einer (Neu-)Regelung sollte die Analyse der Gefahren(-situationen/-kontexte) für einen autonom gebildeten (Sterbe-)Willensentschluss stehen und damit verbunden die Frage, welche Instrumente/Maßnahmen geeignet sind, diesen Gefahren begegnen (Aufgabe an die Praxis?).*
- *Auf die Suizidwünsche der einzelnen Person, ihren Lebens- und/oder Krankheitssituationen mit <u>einer</u> Regelung angemessen zu reagieren, ist kaum möglich.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M.